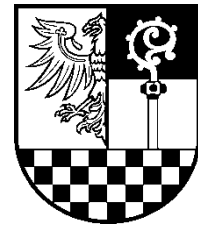


Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Luckenwalde, 29.11.2017

Stellungnahme der Verwaltung zu den Einwendungen der Stadt Zossen gegen die Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming 2018

Die Stadt Zossen hat fristgemäß von ihrem Recht Gebrauch gemacht, Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming zu erheben.

Die Kreisverwaltung nimmt zu den aufgeworfenen Fragen und Feststellungen wie folgt Stellung:

Punkt 1

Die Aufwendungen steigen kontinuierlich mit den Erträgen. Betrachtet man den Zeitraum ab 2011, ist das Haushaltsvolumen um 100 Millionen EUR gestiegen – in den Erträgen und in den Aufwendungen, darunter Personalaufwendungen um 16 Millionen, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um 1,5 Millionen EUR.

In Brandenburg werden 80 Prozent der Ausgaben für Soziales und Jugend über die Kreishaushalte finanziert. Ein Umstand, der in Anbetracht von gesetzlichen Neuregelungen und Aufgabenübertragungen, Tarifierhöhungen, Fallkostensteigerungen und Fallzahlsteigerungen direkt die Bedarfslagen bei den Familien, Alleinerziehenden, Kindern und Jugendlichen in den Gemeinden und Städten betrifft. Allein in diesem Bereich hat sich das Haushaltsvolumen von 2010 an fast verdoppelt und sind die Aufwendungen von damals ca. 109 Mio. Euro auf heute ca. 188 Mio. Euro gestiegen. Zwar betrifft diese Entwicklung auch die Erträge – von ca. 47 Mio. Euro in 2010 auf heute rund 105 Mio. Euro – was aber bleibt ist ein steigender Zuschussbedarf von 62 Mio. Euro in 2010 zu 83 Mio. Euro in 2018. Damals wie heute sind die Aufwendungen bei weitem nicht durch Erträge gedeckt.

Produktbereich 3 – Soziales und Jugend

In Mio. €	Ist 2010	Ist 2011	Ist 2012	Ist 2013	Plan 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018 Mifri	Plan 2018 FÄ	Plan 2018 Aktuell
Erträge	46,93	56,11	57,64	64,18	67,43	73,04	89,94	99,56	99,49	104,13	105,31
Aufwendungen	108,77	119,08	121,59	127,97	135,74	143,17	168,17	180,01	183,23	191,94	187,81
Fehlbetrag	-61,84	-62,97	-63,95	-63,79	-68,31	-70,13	-78,23	-80,45	-83,74	-87,81	-82,5

Ein wichtiger Indikator für die Entwicklung der Personalkosten ist die Personalaufwandsquote – der Anteil der Personalkosten am Gesamtaufwand. Die Entwicklung von 2010 mit 22,44 Prozent zu 2018 mit 20,33 Prozent bestätigt nicht die Annahme, dass die Personalkosten überproportional dem Gesamthaushaltsvolumen folgen. Die tendenzielle Senkung der Personalaufwendungen im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen berücksichtigt auch die in diesem Zeitraum stattgefundenen Tarifierhöhungen. Im Vorbericht auf den Seiten 14 bis 16 werden die Personalaufwendungen 2018 im Einzelnen dargestellt.

Bei den Sach- und Dienstleistungen begründet sich die Steigerung der Aufwendungen u. a. aus Tarifierhöhungen bei den Reinigungsfirmen, Mehraufwendungen für Wachsutz, höhere Energiepreise und trägt zumindest ansatzweise dem eingetretenen Instandhaltungsrückstau Rechnung (vgl. S. 20 Vorbericht).

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:
Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52
BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

Punkt 2

Der Kreishaushalt hat so hohe Erträge wie noch nie. Gegenüber der Planung für 2018 in 2017 verfügt der Kreis über 8 Millionen EUR mehr an Erträgen. Transferaufwendungen (fast 5 Millionen EUR). Der Hauptanteil (Hilfe zur Erziehung) entfällt auf Leistungen nach dem SGB, die durch Bundeszuweisungen gegenfinanziert werden. Diese Gegenfinanzierung ist allerdings nicht Bestandteil der Planung, so dass eine erhebliche Unterdeckung dargestellt wird.

Wichtigster und umfangreichster Bestandteil der kommunalen Transferaufwendungen sind Sozialtransfers, die sich aus der Sozialgesetzgebung ergeben, wie z. B. dem SGB II, SGB XII, SGB VIII und dem Asylbewerberleistungsgesetz. Hierbei handelt es sich um die eindeutig größte Position auf der Aufwandsseite. Die Transferaufwendungen im Vergleich 2016 zu 2017, also in Höhe von 148,5 Mio. € in 2016 zu 156,5 Mio. € in 2017, stellen ein Delta in Höhe von knapp 8 Mio. € dar. Der Hauptanteil der Mehraufwendungen liegt bei den Hilfen zur Erziehung. Gleichwohl sind auch bei der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege sowie bei den Hilfen für junge Volljährige erhebliche Mehraufwendungen zu verzeichnen. Den strukturellen Vorgaben der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung folgend stehen den Transferaufwendungen leider nicht nur Transfererträge gegenüber, sondern auch Positionen aus den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen. Vorbezeichnete Erträge sind den Ergebnisplänen für die einzelnen Produktbereiche 1 bis Produktbereich 6 zu entnehmen. Diese sind im Vorbericht enthalten (vgl. Seite 19 bis 43). Die Jugendhilfe wird bekanntermaßen zu einem großen Teil durch den Landkreis selbst finanziert. (vgl. Jugendhilfebericht 2016, Seite 12). Lediglich 37 % der Aufwendungen (ohne Personalkosten) konnten 2016 durch eigene Erträge erwirtschaftet werden. Eine Gegenfinanzierung der Jugendhilfeaufwendungen durch den Bund gibt es leider nicht. Lediglich im Rahmen des FAG werden jährlich Jugendhilfelastenausgleiche gewährt (i. H. v. rd. 900.000 €). Dieser Ausgleich wird nach finanzstatistischen Vorschriften jedoch nicht im Jugendamt, sondern im Produkt 611010 Allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen geführt.

Punkt 3

Insbesondere die Bereiche Jugend und Soziales melden Mittel an, bei denen sie den Bedarf gar nicht nachweisen können. Dieser im Plan enthaltene Mehrbedarf ist allerdings nicht durch steigende Fallzahlen oder erheblich gestiegene Kostensätze unterlegt. Die Ansätze beruhen allein auf Annahmen.

Dem ist nicht so. Die Mehrbedarfe in den Produktbereichen Soziale Hilfen und Kinder-, Jugend- und Familienhilfe sind nicht willkürlich, sondern aufgrund der gesetzlichen Neuregelungen und Aufgabenübertragungen (Teilhabegesetz, Eingliederungshilfe, Unterhaltsvorschuss), Tarifanpassungen, Fallkostensteigerungen und Fallzahlsteigerungen konkret dargelegt worden. Zu verweisen ist auf den Vorbericht zum Haushalt 2018 und auf die Beantwortung der Fragen und Hinweise aus den Bürgermeisterdienstberatungen. Ergänzend wird auf die Produkterläuterungen – wie beispielsweise ab Seite 744 - verwiesen.

Punkt 4

Zum einen wird mit der Überalterung der Verwaltungsmitarbeiterschaft und dem in den nächsten Jahren zu erwartenden altersbedingten Ausscheiden sowie der vorfristigen Bindung langfristigen Personals argumentiert, zum anderen begründet insbesondere das Jugendamt den Stellenzuwachs (allein 9 Stellen bei der Eingliederungshilfe - 5 EG 11 und 4 EG 9) mit erhöhten Qualitätsstandards.

Diese Aussage ist falsch. Gegenüber dem Vorjahr beträgt der Aufwuchs im Stellenplan lediglich 4,7 VZE im Jugendamt. und ist im Wesentlichen auf Ergebnisse der Stellenbemessungsverfahren der vorangegangenen Jahre zurückzuführen. Es handelt sich nicht um erhöhte Qualitätsstandards. Korrekter Weise handelt es sich bei den benannten Stellen (5 EG 11 und 4 EG 9) um Stellen des Sozialamtes (A 50) für die Eingliederungshilfe, die gemäß Organisationsüberprüfung aus dem Jahr

2016 fehlen und sich in der Informationsvorlage Nr. 5-3222/17-LR vom 20.06.2017 für den Kreistag am 26.06.2017 wiederfinden. Auch die Fallzahlen sind dort, und in der Beantwortung für die Bürgermeister, benannt.

Die Fortschreibung des Stellenbemessungsverfahrens und das Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes (Aufgabenzuwachs) begründen den Mehrbedarf.

Der Arbeitsbereich Eingliederungshilfe ist seit 2016 unterbesetzt. Derzeit sind 12 Sachbearbeiter Eingliederungshilfe (10 VZE Verwaltung) tätig. Zur Erfüllung der Aufgabe ist aber gemäß einer Organisationsüberprüfung bereits für das Jahr 2016 ein Stellenbedarf in Höhe von 20,43 ermittelt worden. 2 Stellen wurden zwischenzeitlich befristet geschaffen und stehen für Mai 2018 zur Entfristung an.

Anliegend die Fallzahlen aus der Kreistagsvorlage 5-3222/17-LR:

lfd. Nr.	Aufgabe - Bereich Verwaltung	Fallzahlen 2014	Stellenbedarf 2014	Fallzahlen 2016	mBz in min	JAZ in min	Stellenbedarf 2016
1.	ambulant						
1.1.	Neuanträge	494	3,29	461	600	276.600	3,07
1.2.	lfd. Fälle	685	5,48	919	720	661.680	7,35
2.	teilstationär						
2.1.	Neuanträge	97	0,41	145	385	55.825	0,62
2.2.	lfd. Fälle	727	3,07	744	380	282.720	3,14
3.	stationär						
3.1.	Neuanträge	88	0,62	218	630	137.340	1,53
3.2.	lfd. Fälle	625	3,37	746	485	361.810	4,02
4.	sonstige Aufgaben						
4.1.	Teamverantwortung		0,5		ört. Wert	45.000	0,50
4.2.	Allg. Beratung in sozialen Angelegenheiten		0,2	,	Erfahrungswert	18.000	0,20
5.	Grundsatzangelegenheiten und Statistik	k.A.		k.A.			
			16,94				20,43
lfd. Nr.	Aufgabe - Sozialdienst	Fallzahlen 2014	Stellenbedarf 2014	Fallzahlen 2016	mBz in min	JAZ in min	Stellenbedarf
6.	Sozialdienst						
6.1.	Neuanträge ambulant	332	1,27	461	345	159.045	1,77
6.2.	lfd. Fälle ambulant	364	0,67	919	165	151.635	1,68
6.3.	Neuanträge teilstationär	70	0,12	145	150	21.750	0,24
6.4.	lfd. Fälle teilstationär	552	0,37	744	60	44.640	0,50
6.5.	Neuanträge stationär	67	0,22	218	300	65.400	0,73
6.6.	lfd. Fälle stationär	456	0,46	746	90	67.140	0,75
6.8.	Netzwerkarbeit, Teilnahme an Arbeitsgruppen etc.		0,1		Erfahrungswert	9.000	0,10
7.	sonstige Aufgaben						
7.1.	Hilfe zur Pflege		0,1		Ist-Wert	9.000	0,10
			3,31				5,86

Alle Leistungen des Jugendamtes kommen jungen Menschen in TF zugute.

Im Rahmen der Jugendhilfeberichterstattung rangiert Zossen 2016 - was z. B. die Hilfen zur Erziehung betrifft - an 3. Stelle. Die Stadt hat neben Ludwigsfelde und Luckenwalde die höchste Anzahl von Hilfen zu verzeichnen.

Auch bei den Mitteilungen zum Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung liegt Zossen mit rd. 15 % (aller Mitteilungen) weit vorn.

Im Jugendamt gibt es im Übrigen nur eine einzige Person (von 101), die mit einer EG 11 bezahlt wird. In der Regel werden Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit einer S 11 eingestellt. Diese

Vergütung entspricht etwa der EG 9 und liegt deutlich unterhalb der EG 11. Darüber hinaus wird der Produktbereich 6 in Bezug auf den Bereich 3 kritisch erwähnt. Hierbei geht es um Erträge des Landkreises aus Wohngeldeinsparung, Jugendhilfelausgleich, Schlüsselzuweisungen usw. zur Deckung der Aufwendungen im Produktbereich 3. Das „Darstellungsdilemma“ ist hinreichend bekannt und die Auflösung wurde auch dem Ministerium der Finanzen gegenüber immer wieder eingefordert.

Die Aussage zur altersbedingten Nachbesetzung ist korrekt und wird vom Landkreis auch nicht anders gehandhabt. Eine Nachbesetzung erfolgt nach Prüfung mit Ausscheiden des Stelleninhabers.

Punkt 5

Ferner ist ein nicht mehr nachvollziehbarer Anstieg der Personalaufwendungen zu verzeichnen. Gegenüber der ursprünglichen Planung sind es 2 Millionen EUR; gegenüber dem Ansatz aus 2017 sind es sogar 3,2 Millionen EUR.

Die Aussage, dass der Anstieg der Personalkosten nicht nachvollziehbar dargestellt ist, ist falsch. In der Planung 2018 wurden Mehraufwendungen berücksichtigt, die im Vorbericht konkret dargestellt und erläutert wurden. Im Vorbericht ist dargestellt, wie sich die Mehrausgaben begründen. Durch die im Jahr 2018 stattfindenden neuen Tarifverhandlungen wurden bei der Planung 2,5 % Lohnsteigerung berücksichtigt. Gleichfalls finden die Stufenaufstiege Berücksichtigung. Demzufolge erhöhen sich ebenfalls die Lohnnebenkosten, wie die Sozialversicherungsbeiträge und die Beiträge zur ZVK.

Die Änderung des Beamtenbesoldungsgesetzes erfolgte im Jahr 2017. Für das Haushaltsjahr 2018 bedeutet dies eine Erhöhung der Beamtenbesoldung um 2,85% und die Zahlung eines Attraktivitätszuschlages. Gesetzliche Beitragserhöhungen der Versorgungskasse und die Erhöhung der Umlage Unfallkasse mussten ebenfalls beachtet werden. Durch einen geringeren Bedarf an Kursen bei der Volkshochschule konnten hier die Aufwendungen für Honorare vermindert werden.

Aufgrund von Erfahrungswerten wurden bereits Aufwandsreduzierungen in Höhe von 1,2 Mio. € einberechnet. Damit sollen nichtplanbare Einsparungen berücksichtigt werden, die u.a. aufgrund von ungeplanten Elternzeiten, Beschäftigungsverboten, Langzeiterkrankungen sowie Verzögerungen bei Stellenbesetzungen und Teilzeitanträgen entstehen können.

Punkt 6

Liest man sich zum Beispiel die Informationsvorlage der Landrätin zum Haushaltsvollzug 2017 zur Kreistagssitzung am 23.10.2017 genauer durch, so wird dort dargestellt, dass die Kreisverwaltung mit einem Überschuss in 2017 in Höhe von 60 Millionen EUR rechnen kann. In der Prognose werden 2017 rd. 175 Millionen EUR verausgabt.

Entsprechend des § 29 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) wurde der Kreistag am 23.10.2017 mit der Informationsvorlage Nr. 5-3329/17-I über den Stand des Haushaltsvollzugs 2017 informiert.

In der Vorlage wurde explizit darauf hingewiesen, dass die Personalaufwendungen aus den ordentlichen Aufwendungen herausgelöst und separat aufgeführt wurden. Die Prognose zum 31.12.2017 erfolgte sowohl für die gesamten ordentlichen Erträge und Aufwendungen (ohne Personalaufwendungen) als auch für die Personalaufwendungen auf der Grundlage der kumulierten Hochrechnung. Eine Saldierung der dargestellten ordentlichen Erträge und ordentlichen Aufwendungen ohne Berücksichtigung der Personalaufwendungen von ca. 52 Mio. Euro ist nicht korrekt. Somit ist die Annahme, dass in der Informationsvorlage ein Überschuss von 60 Mio. Euro dargestellt ist, nicht richtig.

Prognose zum 31.12.2017

ordentliche Erträge	245.672.435 €
ordentliche Aufwendungen	175.422.918 €
zuzüglich Personalaufwendungen	52.800.000 € (Σ Aufwendungen = 228.222.918 €)

Überschuss nach Hochrechnung 17.449.517 €

Darüber hinaus wurden Haushaltsrisiken benannt, welche noch nicht abschließend geklärt sind. Dem Kreis geht es hinsichtlich einer Prognosefähigkeit mit unterjährigen Ist-Zahlen zum Jahresende nicht anders als den Städten und Gemeinden. Im vierten Quartal und besonders zum Ende des Jahres sind Aufwendungen zu buchen, welche nicht vollumfänglich in ihrer Höhe vorher absehbar sind.

Weiterhin sei auf die noch fehlenden Abgrenzungsbuchungen, Rückstellungszuführungen, Abschreibungen für Anlagegüter und die Auflösung der Sonderposten verwiesen. Dies sind alles Jahresabschlussbuchungen, die naturgemäß in einer Hochrechnung auf der Basis aktueller Ist-Zahlen nicht enthalten sind.

Die vorläufigen Ergebnisse des Haushaltsjahres 2017 werden in einer Informationsvorlage mit Stand vom 31.12.2017 für den Kreistag im Februar 2018 vorbereitet. Eine abschließende Aussage zur Abrechnung des Haushaltsvollzuges 2017 kann erst mit Vorliegen des Jahresabschlusses getroffen werden.

Punkt 7

An dieser Stelle sei angemerkt, dass für die Analyse sowohl die produktgenaue Zuordnung von Zuweisungen ebenso erforderlich ist, wie die Bekanntgabe vorläufiger Rechnungsergebnisse. Es ist müßig, von Unterdeckungen in Produktbereichen zu berichten, wenn diesen nicht alle Erträge zugeordnet werden. Explizit geht es um Zuweisungen für den Bereich 3, die im Bereich 6 gebucht werden.

Werden Zuweisungen und Umlagen in der Haushaltsplanung veranschlagt, finden sich diese nicht nur in den entsprechenden Teilergebnis- und Teilfinanzplänen der Produktbereiche/Produktgruppen wieder, sondern werden auch den anhängigen Produkten zugeordnet. Vorläufige Rechnungsergebnisse werden auch in den Teilplänen abgebildet. Mit Änderung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes vom 15. Oktober 2013 wurde festgelegt, dass den Landkreisen und den kreisfreien Städten zur Abmilderung besonderer einwohnerbezogener Belastungen im Bereich der Jugendhilfe als Aufgabenträger von Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ein Sonderlastenausgleich gewährt wird (Jugendhilfelastenausgleich).

Entsprechend den finanzstatistischen Zuordnungsvorschriften des Landes Brandenburg muss z. B. der Jugendhilfelastenausgleich dem Produktbereich 6 – Zentrale Finanzleistungen der Produktgruppe 61 - Allgemeine Finanzwirtschaft- zugeordnet werden. Diesbezügliche Informationen sind dem Produkt 611010 Allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen zu entnehmen (vgl. Teilergebnishaushalt Seite 1042, Erläuterungen zum Produkthaushalt Seite 1045).

Punkt 8

Insgesamt lässt sich – ohne ins produktgenaue Detail zu gehen – an den bereits dargelegten Zahlen erkennen, dass nicht nur die zugesagte Senkung der Kreisumlage um 1 % (rd. 2 Millionen EUR) umgesetzt werden muss, sondern eine weitere Senkung um 3 %, die sich aus einer angemessenen Personalplanung und der Gegenfinanzierung von SGB-Leistungen ergibt. Wir reden hier also von einer Senkung der Kreisumlage auf 42 %.

Laut Kreistagsbeschluss vom 20. Februar 2017 ist die Kreisverwaltung Teltow-Fläming beauftragt worden, ab dem Jahr 2018 eine Senkung der Kreisumlage um 1 % auf 45 % vorzunehmen, sofern es die Haushaltslage des Kreises ermöglicht und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises dadurch nicht beeinträchtigt wird. Dieser Beschluss wurde bei der Erstellung des Haushaltsplans 2018 zugrunde gelegt, Die Haushaltslage der Kreisverwaltung lässt aktuell nur eine nominelle Reduzierung der Kreisumlage um 0,5 % zu. Es ist darauf zu verweisen, dass bereits große Anstrengungen im Haushaltsplan zur Senkung der Kreisumlage unternommen werden. Dies erfolgt u. a. durch eine pauschale Reduzierung des Aufwandes von insgesamt 2,5 Mio. Euro. Auch über die Personalkosten ist eine Aufwandsreduzierung in Höhe von 1,2 Mio. Euro verfügt.

Mit der Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes und weiteren Beschlüssen des Kreistages, wie zum Breitbandausbau und zum Plus-Bus sind Aufwendungen für den Landkreis veranlasst, die in 2018 und den Folgejahren den Kommunen direkt und indirekt in Höhe von 1,2 bis 1,8 Mio. Euro zugutekommen (Plus-Bus - 400 T€, Schulkostenbeitrag - 745 T€, Seniorenarbeit- 25 T€, Breitband: (2019ff: 600 T€) - 50 T€).

Punkt 9

Die Stadt Zossen erwartet eine den tatsächlichen Erfordernissen entsprechende Planung der Kreisverwaltung:

1. Unter Offenlegung der Abwägung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit jeder einzelnen kreisangehörigen Kommune zu den Interessen und Planungen der Kreisverwaltung und
2. die Anpassung der Erträge und Aufwendungen an die Ist-Zahlen 2017

Erstens: Zur Abwägung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit jeder einzelnen kreisangehörigen Kommune hat der Landkreis Teltow-Fläming folgende Kriterien zu Grunde gelegt.

1. Hat die Kommune den strukturellen Haushaltsausgleich erreicht?
2. Befindet sich die Kommune im Haushaltsjahr in der Haushaltssicherung?
3. Ist der Finanzhaushalt der Kommune im Haushaltsjahr ausgeglichen?
4. Hat die Kommune Rücklagen gebildet?
Wenn ja, ist die Anlage zu § 3 (2) Nr. 3 KomHKV beizubringen.
5. Hat die Kommune Kredite aufgenommen?
6. Wie hoch liegen die Hebesätze der Kommune im Haushaltsjahr im Vergleich zu landesdurchschnittlichen Hebesätzen?
7. Liegt der Umfang der freiwilligen Leistungen bei höchstens 3 % der ordentlichen Erträge?

Nach Auswertung der Daten (Stand Haushaltsplanung 2017) ist nicht erkennbar, dass die Stadt Zossen infolge der Umlageverpflichtung aus der Kreisumlage trotz sparsamster Wirtschaftsführung und Ausnutzung aller Einnahmequellen zu einem Mindestmaß an freiwilliger Aufgabenwahrnehmung nicht mehr in der Lage wäre.

Zweitens: Zur Prognoserechnung für das Jahr 2017 wurde bereits unter Punkt 6 Stellung genommen. Dem Kreis geht es hinsichtlich der Belastbarkeit von Ist-Zahlen nicht anders als den Städten und Gemeinden. Erst mit Vorliegen der entsprechenden Jahresabschlüsse kann von wirklich belastbaren Zahlen ausgegangen werden. Bislang liegen die Jahresabschlüsse bis zum Jahr 2013 geprüft und durch den Kreistag beschlossen vor. Der Jahresabschluss für das Jahr 2014 wird dem Rechnungsprüfungsamt zu Beginn des Haushaltsjahres 2018 übergeben. Die Veranschlagung von Planungswerten erfolgt daher mittels Berechnungen, Schätzungen, Prognosen und Erfahrungswerten, welche wiederum von verschiedenen beeinflussbaren Faktoren, wie z. B. Orientierungsdaten des Landes, gesetzlichen Vorgaben, dem Hebesatz der Kreisumlage, Beschlüssen, bestehenden Verträgen u. ä., abhängig sind.

Die Verwaltung empfiehlt, die Einwendungen der Stadt Zossen gegen die Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming 2018 abzulehnen.

Wehlan